

## Merkblatt Arbeitszeit - Schulzeit - Freie Tage - Ferien

zusammengestellt anlässlich der Lehrmeistertagung vom 12. November 2013 am LZ Ebenrain,  
ergänzt auf Grund Vorstandssitzung vom 19. Dezember 2016, angepasst auf Grund neuem NAV im Dez. 2019

---

### Allgemeine Grundsätze

Ein vertrauensvolles Einvernehmen zwischen Berufsbildenden und Lernenden ist die beste Voraussetzung, dass im Bereich Arbeitszeit und Freizeit keine unnötigen Auseinandersetzungen und Konflikte entstehen.

Wenn über allen Richtlinien und Regeln ein gesunder Geist von gegenseitigem und ausgeglichenem Geben und Nehmen steht, können kleinliche Konflikte im Bereich Arbeitszeit und Freizeit häufig vermieden werden.

Die während des Lehrjahres geltenden Regelungen zwischen Berufsbildenden und Lernenden müssen vor der Lehrvertragsunterzeichnung klar und einvernehmlich besprochen, bestimmt und schriftlich festgehalten werden.

### Gesetzliche Grundlagen

- Kantonaler Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (NAV) vom 29. Oktober 2019 (Stand 1. Januar 2020) [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) (suchen: NAV)
- Merkblatt über Bruttolöhne und Versicherungen für landw. Lehrverhältnisse in der Deutschschweiz
- Aktueller Lehrvertrag der OdA AgriAliform
- Rechtliche Bestimmungen zum geltenden Lehrvertrag (auf Rückseite des Beiblattes)  
[www.agri-job.ch](http://www.agri-job.ch) (Dokumente Bildung: Landwirt/in)

### Richtlinien für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse

- Arbeitszeit: Durchschnittlich 49.5 Std/Woche in maximal 5.5 Tagen pro Woche**  
Höchst arbeitszeit: 55 Std/Woche Die Vertragsparteien können saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbaren. Überstunden und Überzeit ist möglich, wenn sie mit Freizeit von gleicher Dauer oder 25% mehr Lohn ausgeglichen werden.
- Frei: 70.5 Freie Tage pro Jahr** (47 Wo an 1.5 Tage)  
oder bei >19 J. **72 Freie Tage** (46 Wo an 1.5 Tage)
- Ferien: 35 Ferientagen pro Jahr** (5 Wo zu 7 Tagen)  
oder bei >19 J. **28 Ferientage** (4 Wo zu 7 Tagen)
- Feiertage:** Die kantonalen 9 Feiertage (1. August | Neujahrstag | Karfreitag | Ostermontag | 1. Mai | Auffahrt | Pfingstmontag | Weihnachtstag | Stephanstag) werden gebührend begangen. Fallen sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag oder in die Ferien wird nur reduziert gearbeitet.
- An Sonn- und Feiertagen** sind die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken.
- Schulzeit = Arbeitszeit**  
1 Lektion = 1 Arbeitsstunde
- Der Schulweg hin und zurück gilt nicht als Arbeitszeit.**
- Die Zeitspanne eines Arbeitstages darf vom Beginn bis zum Ende 13 Stunden nicht überschreiten.**  
Zeitspanne des Arbeitstages = Schulweg + Schulzeit + Mittagspause + Arbeitszeit auf Betrieb.
- Stalldienst:** an Schultagen sollen die Lernenden maximal 1x Stalldienst (Anzahl Lektionen + Anzahl Stunden im Stall = 10) haben. Der Stalldienst an Schultagen ist der betrieblichen Situation und der Wegzeit anzupassen.
- Der/die Berufsbildner/in führt eine jederzeit einsehbare, schriftliche Kontrolle über:**  
Arbeitszeit, Schulzeit, Freie Tage, Ferientage, Krankheits-/Unfalltage  
Besondere Abwesenheiten (Militär, zusätzliche Kurse etc.)